

Geschäftsordnung

Präambel

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schullelternrat des Max - Planck - Gymnasiums eine Geschäftsordnung. Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG und die Verordnung des Niedersächsischen KM über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (EWO) in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Nennung der männlichen Form ist die weibliche selbstverständlich einbezogen.

§ 1 Organisation des Schullelternrates

- 1) Der Schullelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern.
- 2) Vertritt ein Mitglied des Schullelternrates ausnahmsweise mehrere Klassen, so hat es für jede Klasse / Kursstufe eine Stimme.
- 3) Der Schullelternrat wählt aus seiner Mitte
 - seinen Vorstand, bestehend aus 7 Personen
 - die Vertreter und die Stellvertreter für die Gesamtkonferenz
 - die Delegierten und deren Vertreter für die Wahlen zum Stadelternrat und Kreiselternrat
 - 2 Vertreter für die Steuergruppe

Daneben wählt der Schullelternrat aus der Gesamtheit der Elternschaft 4 Vertreter und 4 Stellvertreter für den Schulvorstand

- 4) Im Vorstand des Schullelternrates sollten die Jahrgänge 5-8 und 9-12 mit jeweils hinreichend repräsentiert sein.
- 5) Grundlage für die Wahlen der genannten Vertreter ist die EWO in ihrer gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Schullelternrates

- 1) Der Schullelternrat berät alle die Schule betreffenden Probleme. Er unterstützt die Arbeit der Klassenelternschaften. Ebenso informiert er sich über allgemeine schulische Belange.
- 2) Die Mitglieder des Schullelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten.
- 3) Die Mitglieder des Schullelternrates sind nicht befugt, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des Schullelternrates abzugeben.
- 4) Der Schullelternrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr.

§ 3 Vorstand

- 1) Der Vorstand verteilt die im Folgenden genannten Aufgaben verbindlich auf die einzelnen Mitglieder.
- 4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - Die Vertretung der Elternschaft nach außen gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit
 - Die Vertretung der Elternschaft nach innen gegenüber der Schulleitung und der Lehrerschaft.
 - Die Organisation und Durchführung von Schulelternratssitzungen (Einladung, Vorbereitung und Durchführung)
 - Die Ausführung von Beschlüssen des Schulelternrates
 - die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen.
- 3) Der Vorstand kann Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, im Interesse des Schulelternrates treffen. Diese bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder und sind im Plenum nachträglich zur Billigung vorzulegen. Bei Uneinigkeit muss der Beschluss in einer Schulelternratssitzung nach § 4 Abs. 3 herbeigeführt werden.

§ 4 Sitzungen des Schulelternrates

- 1) Der Schulelternrat tritt mindestens zweimal im Schuljahr zu einer Sitzung zusammen. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher per E-mail, oder auf Wunsch einzelner schriftlich, einzuladen. Über die Einladung wird per Aushang in den Schulgebäuden und / oder auf der Website des Gymnasiums im Internet informiert.
- 2) Weitere Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Tage vor der Sitzung dem Vorstand vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen könne Anträge noch bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Schulelternrat mit Stimmenmehrheit.
- 3) Aus wichtigen Gründen kann der Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Vorstand den Schulelternrat auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen. Er muss den Schulelternrat innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Schulelternrates oder die Schulleitung dies schriftlich beantragt.
- 4) Über die Mitglieder des Schulelternrates hinaus können weitere Personen, insbesondere die Mitglieder der Schulleitung, des Schulvorstandes, der Schülervvertretung und weitere Gäste eingeladen werden.
- 5) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrates.
- 6) Die Beschlussfähigkeit stellt der Sitzungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
- 7) Wer in den Sitzungen des Schulelternrates sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann begrenzt werden.
- 8) Beschlüsse dürfen nach 22:00 Uhr nicht mehr gefasst werden.

- 9) Antragsrecht haben nur Mitglieder des Schullelternrates. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.
- 10) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder die Tagesordnung betreffen. Sie dürfen nicht länger als zwei Minuten in Anspruch nehmen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen hierbei nicht gemacht werden.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
- Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes
- Unterbrechung der Sitzung
- Übergang zur Tagesordnung
- Schluss der Rednerliste
- Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- Verweisung an einen Ausschuss.

- 11) Wer in einer Sitzung persönlich genannt oder angegriffen wird, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten. Er kann dann in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtig zu stellen. Die Zeit von zwei Minuten darf nicht überschritten werden, auch darf nicht zur Sache gesprochen werden.
- 12) Der anfangs einer Sitzung bestimmte Protokollführer fertigt über die Sitzung des Schullelternrates oder des Vorstands ein Protokoll an.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Sitzung
die Namen der anwesenden Mitglieder
sowie der Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben (Anwesenheitsliste)
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Beschlüsse des Schullelternrates über jeden Beratungsgegenstand,
die maßgeblichen Gründe hierzu,
sowie ggf. das Abstimmungsergebnis
- und die Unterschrift des Protokollführers.

- 13) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu erstellen und den Mitgliedern des Schullelternrates bzw. des Vorstandes per e-mail, auf Wunsch einzelner schriftlich, zuzustellen. Die Genehmigung des Protokolls ist in der folgenden Sitzung zu entscheiden. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit sind im nächsten Protokoll zu vermerken.
Das jeweilige Protokoll wird beim Vorstand verwahrt und kann auf Verlangen abgefordert werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- 1) Der Schullelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- 2) Beschlüsse des Schullelternrates werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Schullelternrates kann dieses seine Stimme zu vorher bekannten Beschlussvorlagen zur Schullelternratssitzung schriftlich abgeben.
- 4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes jedoch geheim.
- 5) Bei Beschlussunfähigkeit kann in der laufenden Sitzung auch dann diese festgestellt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Klassen durch einen Elternvertreter repräsentiert ist. Anderenfalls kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beraten werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- 1) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit der Mehrheit der gesamten Mitglieder des Schullelternrates zulässig.
- 2) Bei Beschlussunfähigkeit können die Änderungen der Geschäftsordnung in einer nächsten Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Schullelternrates beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
- 3) Eventuelle Änderungen in dem NSchG und der EWO fließen in diese Geschäftsordnung ein.

Diese aktualisierte Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und löst die Vorversion ab.

Die Besetzung des Vorstandes gemäß vorliegender Satzung erfolgt mit der nächsten regulären Wahl zum Schuljahr 2012/2013.

Göttingen, den 19. Juni 2012

Anlage:

Auszug aus: Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (EWO).

“ Die Wahl des Schullelternrates “